

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 75.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 17. September.

1915.

Zeichnet die III. Kriegsanleihe.

Amtliches.

Berlin, den 8. September 1915.

Hinsichtlich der in den Bedingungen der dritten Kriegsanleihe vorgesehenen Unkündbarkeit bestehen noch immer in weiten Volkskreisen irrtümliche Vorstellungen. Es wird vielfach angenommen, daß vor dem 1. Oktober 1924 ein Verkauf der Schuldverschreibungen nicht möglich sei. Dem gegenüber kann nur immer wieder betont werden, daß die fragliche Bedingung gerade im Interesse des Zeichners gelegen ist, dem dadurch eine ungestörte 5 prozentige Verzinsung während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren gewährleistet ist. Im übrigen wird durch die Unkündbarkeitsklausel kein Hindernis geschaffen, auch schon vor dem 1. Oktober 1924 durch Verkauf oder Verpfändung über die Stücke zu verfügen.

Um jeden Zweifel über die Unkündbarkeit nach Möglichkeit zu beheben, ersuche ich, durch eine entsprechende Bekanntmachung vorzugsweise in den örtlichen Blättern eine weitgehende Aufklärung herbeizuführen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

An die Herren Landräte und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

Marienberg, den 13. September 1915.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kissen — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetücher aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Litewken, Koller, Ättilas, Hüfarenpelze, Wankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtücher“).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschafstüchen, als 400 g bei Offizierstüchen für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

geringer sind als 50 m bei Mannschafstüchen oder 25 m bei Offizierstüchen;

- c) solche Tücher, die nur als Besatztücher verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und grau-grüne Tücher, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A. betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtücher, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorchriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtücher (§ 6) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtücher — Vordruck 5 für Offizierstücher Vordruck 6 für Mannschafstücher — bei den örtlich zuständigen gmtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtücher“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtücher“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9 x 14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtbestand an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtücher“.

Frankfurt (Main), den 14. September 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpas, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.
2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt also von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.
3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollernstraße 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Versicherte.
4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im Einzelnen genau anzugeben.
- 5) Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.
6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Roch.

Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Da durch Bundesratsverordnung vom 19. August 1915 (R. G. Bl. S. 511) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum 31. Dezember 1916 verlängert worden ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberverwaltungsamts vom 24. Oktober 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung

des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1912 (Reg.-Amtsblatt S. 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter auch für das Jahr 1916 wirksam.

Wiesbaden, den 31. August 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende.
von Meißner.

Marienberg, den 10. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, alsbald mehrmals durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise die Aufforderung zu erlassen, daß diejenigen Personen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1916 das Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, sich spätestens zum 15. Oktober cr. bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts wegen Erlangung des erforderlichen Gewerbebescheines zu melden hätten. Den Hausiergewerbetreibenden ist hierbei zu eröffnen, daß dieselben nur bei Einhaltung dieses Termins mit Sicherheit darauf rechnen können, daß die von ihnen beantragten Wandergewerbebescheine bis spätestens zum 1. Januar k. Js. bei der Gemeindekasse zur Einlösung bereit liegen, während bei späterer Antragstellung infolge der großen Masse der auszufertigenden Scheine die Fertigstellung derselben bis zu dem gedachten Termine sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen nicht ermöglichen läßt. Die Formulare zu den Anträgen werden Ihnen demnächst zugehen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 8. September 1915.

Bekanntmachung.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von den Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Zu diesem Zwecke sind dem Kriegsministerium besondere Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen solche Zuwendungen an die Hinterbliebenen der Unterlassen bewilligt werden können, sind aus den am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten „Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene“ ersichtlich.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, Vorstehendes den Beteiligten bekannt zu geben. Etwaige Anträge sind bei mir einzureichen.

Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterlassen (§ 20 a, Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverföhrung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden sind.

3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

4. Die Ortspolizeibehörden nehmen die Anträge entgegen und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen durch Vermittlung des Landratsamtes an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge.

5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Arankenversicherung) anzunehmen sein.

6. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 Prozent des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

7. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühren gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist, (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergleichen.)

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 8258.

Marienberg, den 11. September 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Bei der herrschenden Teuerung und der langen Kriegsdauer wird es jetzt mehr wie früher vorkommen, daß Familien von den zum Kriegsdienst Einberufenen, ohne daß sie daran schuld sind, mit ihren gesetzlichen Unterstützungsbeträgen nicht auskommen und in Not geraten. Es ist deshalb, wie ich schon wiederholt in Einzelfällen bekannt gemacht, dringend notwendig, daß diesen Familien zu ihren gesetzlichen Unterstützungsbeträgen Zuschußunterstützungen gewährt werden. Die Gewährung solcher Zuschußunterstützungen hat in erster Linie durch die Gemeinden zu erfolgen, denen aber die aufgewandten Beträge zum größten Teil (nach dem bisherigen Maßstab waren es $\frac{2}{3}$) aus Reichs- und Staatsfonds erstattet werden. Diese Unterstützungen sind, trotzdem sie von der Gemeinde geleistet werden, nicht als Armenunterstützungen anzusehen und nicht nach den für die Bewilligungen von Armenunterstützungen maßgebenden Grundsätzen zu gewähren; denn die im Felde stehenden Krieger haben ein Anrecht darauf, daß ihre zurückgelassenen Familien vor jeder Not infolge der Einberufung des Ernährers geschützt werden.

Den Herren Bürgermeistern mache ich deshalb zur Pflicht, in allen Fällen, wo Familien von den zum Kriege Einberufenen Not leiden, helfend einzugreifen. Auf dem Lande, wo auch nach der Einberufung der Männer die Landwirtschaft von den alleinstehenden Frauen und den alten Leuten im bisherigen Umfang weiterbetrieben wird, können die Familien, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse vorliegen, mit den gesetzlichen Unterstützungsbeträgen auskommen. Wo aber keine Landnutzung zur Verfügung steht, wo mit der Einberufung des Vaters oder des Sohnes die einzige Einnahmequelle für die Familie fortgefallen ist, wo die Leute vielleicht noch ortsfremd sind und keine Verwandte im Ort haben, die ihnen helfen, kann eine Familie, wenn die Frau nicht etwa lohnenden Verdienst hat, mit den gesetzlichen Mindestbeträgen von monatlich 12 Mk. für die Frau und 6 Mk. für das Kind unmöglich auskommen und es ist dann ein behördliches Eingreifen erforderlich.

Die für Zuschußunterstützungen im Sinne dieses Ausschreibens aufgewendeten Beträge sind mir bis zum Veksten jedes Monats anzuzeigen, damit ich die staatlichen Zuschüsse dazu beantragen kann. Ich nehme hierbei Bezug auf meine Verfügung vom 20. April cr. K. A. 3147.

Ich vertraue, daß sich die Herren Bürgermeister und die Gemeindeorgane bei der Bewilligung der Zuschußunterstützungen stets von dem Gedanken leiten lassen, daß die vor dem Feinde stehenden Ernährer die sichere Zuversicht haben müssen, daß ihre Angehörigen während ihrer Abwesenheit vor Not bewahrt bleiben, und daß von dieser Zuversicht zum großen Teil die Kampffreudigkeit unserer siegreichen Truppen abhängt. Andererseits darf durch diese Erwägungen aber die gewissenhafte Prüfung der Unterstützungsanträge selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Winter.

Königl. Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 17. September 1915.

Die Herren Lehrer ersuche ich, sofort nach Empfang dieser Verfügung unmittelbar an mich zu berichten:

1. an welchen Wochentagen, in wievielen Stunden und zu welcher Tageszeit sie in ihrer eigenen Schule unterrichten;
2. wieviel Stunden und an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten jeder der Orte Unterricht erhält, an denen sie vertretungsweise beschäftigt sind;
3. welche Vergütung sie für die Vernehmung einer jeden Schule erhalten.

Geyu.

An die Herren Lehrer.

Die dritte Kriegsanleihe in Frage und Antwort.

An wen ergreift der Aufruf zur Zeichnung?

An jeden Deutschen, der zu zeichnen imstande ist: an alle deutschen Männer, an alle deutsche Frauen, die bares Geld besitzen, die über Sparguthaben verfügen, die über Bankguthaben verfügen, auch an die, die zwar nicht über Geld und Guthaben verfügen, die aber Wertpapiere besitzen und sich durch deren Verpfändung Geld oder Guthaben verschaffen können.

Bedarf es nach den so glänzenden Erfolgen der ersten Kriegsanleihen überhaupt noch des Aufrufs, der Aufforderung oder des Hinweises auf die Pflicht zur Zeichnung?

Die hingebende Begeisterung, mit der bei den ersten beiden Anleihen 4 $\frac{1}{2}$ Milliarden von Zeichnern nicht weniger als 14 Milliarden Mark aufbrachten, war eine Tat des Deutschen Volkes und wirkte wie ein Sieg, und doch gibt es noch Leute, die abseits geblieben sind:

1. Solche, denen Geldmittel, oft sogar recht reichliche Geldmittel, zur Verfügung standen, die aber aus diesem oder jenem Grunde eine andere Kapitalanlage suchten. Es mag dies in einzelnen Fällen gerechtfertigt, manchmal sogar notwendig gewesen sein. Unter dem Gesichtspunkt aber, daß zurzeit das erste Anrecht auf verfügbares Geld dem Vaterlande zusteht, wird doch jeder ernsthaft sich zu fragen haben, ob er mit seinen Gründen vor Pflicht und Gewissen bestehen kann. Wo die Gründe in Erzielung von Spekulationsgewinnen liegen, würde schon ein nur normales Bewußtsein ein entschiedenes Nein zu sagen haben.

2. Viele meinen auch: Auf uns kann leicht verzichtet werden. Auf unsere Großen kommt es nicht an! Ihnen sei gesagt, daß die kleinen Zeichner bei den ersten Anleihen 1 $\frac{1}{2}$ Milliarden erbracht haben. Wenn jeder seine Schuldigkeit täte, würde sich diese gewiß beachtenswerte Summe noch recht beträchtlich erhöhen.

Und gerade die kleinen Zeichner leisten besonderen Dienst! Ihre Massenzahlungen geben den Feinden zu denken und legen Zeugnis ab von dem hingebenden und einheitlichen Willen aller Schichten des Volkes.

Das ganze Deutschland soll es sein!

3. Eine dritte Klasse hat vielleicht den Willen, kommt aber nicht zum Vollbringen. Man stolpert über kleine Schwierigkeiten, z. B. den Entschluß, zur Darlehnskasse zu gehen, um dort die Verpfändung der Wertpapiere vorzunehmen. Manche stört es auch, daß sie mit dem Geschäftsgange der Darlehnskasse nicht recht Bekanntschaft haben und Erntere meinen überdies: Borgen macht Sorgen. Von Kindheit auf sind wir vor dem Borgen gewarnt worden.

Die Beteiligung derjenigen, die sich das zur Zeichnung erforderliche Geld durch Verpfändung erst beschaffen müssen, ist von größter Wichtigkeit. Denn lediglich durch Zeichner, die gerade Bargeld flüssig haben, lassen sich Milliardenbeträge nicht erbringen. Im Frieden verkauft man Wertpapiere, um sich für Anleihezeichnungen Geld zu beschaffen. In Kriegszeiten ist ein Verkauf ausgeschlossen. Hier treten die Darlehnskassen ein und helfen dem Mangel ab. Die Entnahme der Borschlüsse bei den Darlehnskassen tritt an Stelle des Verkaufs von Wertpapieren. Ein Borschlussschritt, vor dem zu warnen wäre, liegt nicht vor. Man borgen, abgesehen von dem eigenen Vorteil, der im Erwerb der hohen zinslichen Anleihe liegt, zur Förderung des vaterländischen Erfolges und tut damit nicht viel mehr als seine Pflicht und Schuldigkeit. Freilich empfiehlt sich dieses Borgen bei den Darlehnskassen im allgemeinen nur, wo und soweit der Borge sich sagen kann, daß er das Darlehen aus seinen sonstigen Einnahmen in absehbarer Zeit wird abstoßen können.

Der Geschäftsgang der Darlehnskasse ist klar und durchsichtig. In den meisten Fällen brauchen die Zeichner keinen Finger zu rühren. Ihr Bankier besorgt kostenlos alles. Im übrigen sendet die Reichsbank oder die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) auf Erfordern bereitwilligst ein Flugblatt: „Wie helfen uns bei der Zeichnung auf die Kriegsanleihe die Darlehnskassen?“, aus der mühelos vollständige Klarheit gewonnen werden kann.

Was hat es mit der Opferfreudigkeit der Zeichner für eine Bewandnis?

Wenn sich unter dem Gedanken der Opferfreudigkeit recht viele zur Zeichnung entschließen, so hat dies sein Gutes. Unter uns gesagt aber, kann von Opferfreudigkeit wohl nur die Rede sein, wenn wirklich Opfer in Frage stehen. Und wo liegt ein Opfer, wenn dem Zeichner ein Papier angeboten wird, das ihm statt geringerer Zinsen mehr als 5% erbringt, das außerdem berechnete Aussicht auf Kursgewinn eröffnet und neben diesen Borschlüssen die denkbar größte Sicherheit gewährt?

Empfehlte es sich, Schuldbuchforderungen zu zeichnen, oder aber Anleihe-Stücke?

Schuldbuchforderungen sind sehr beliebt. Entfallen doch von den 14 Milliarden der beiden ersten Kriegsanleihen nicht weniger als rund 3 Milliarden auf Schuldbuchforderungen. Der Anteil würde noch um vieles größer sein, wenn die Vorteile bekannter wären, die die Eintragung in das Schuldbuch gegenüber dem Besitz von Anleihe-Stücken bietet. Diese Vorteile bestehen in Sicherstellung gegen Verlust, Diebstahl, Feuergefahr und in allerhand Bequemlichkeiten: kostenlosem Bezug der Zinsen, gebührenfreier Verwaltung, Ueberweisung der Zinsen an Sparkasse, Bank, Kreditgenossenschaft usw. (Wer Näheres wissen will, kann von der königlichen Seehandlung [Preussischen Staatsbank] ein kurzgefaßtes Flugblatt über das Schuldbuch kostenlos erbiten.) Schuldbuchforderungen sind außerdem 20 Pf. billiger als Anleihe-Stücke. Es werden deshalb jedenfalls alle diejenigen, die die gezeichnete Anleihe dauernd oder doch längere Zeit zu behalten beabsichtigen, den Schuldbuchforderungen den Vorzug zu geben haben.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Sept. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unter teilweise sehr heftiger Tätigkeit der Artillerie verlief der Tag sonst ohne wesentlichen Ereignisse. — Ein schwacher französischer Vorstoß gegen das Schleusenhaus von Sapienueil (nordwestlich von Reims) wurde zurückgeschlagen. — Auf Trier, Mörchingen, Chateau-Salins und Donaueschingen wurden von feindlichen Fliegern Bomben abgeworfen. Bei Donaueschingen wurde ein Personenzug mit Maschinengewehrfeuer beschossen. Es sind einige Personen getötet oder verletzt. — Aus dem über Trier erschienenen Geschwader wurde ein Flugzeug bei Lommerningen (südwestlich von Trier) heruntergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Auf der Front zwischen der Düna und der Wilia (nordwestlich von Wilna) sind wir unter Kämpfen im weiteren Vorgehen. Es wurden 5200 Gefangene gemacht, ein Geschütz, 17 Munitionswagen, 13 Maschinengewehre und viele Bagagen erbeutet. Auch östlich von Olita macht unser Angriff Fortschritte. Im Njemen-Bogen nordöstlich von Grodno gelangte die Verfolgung bis halbwegs Lida. Weiter südlich nähern wir uns dem Szczyra-Abchnitt. — Der Bahnhof Lida wurde nachts mit Bomben beworfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Verfolgung gegen den Szczyra blieb im Fluß; feindliche Nachhut wurden gewonnen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Auch hier konnte der Feind die Verfolgung nicht aufhalten; einige Hundert Gefangene wurden eingebracht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. Septbr (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein französischer Angriffsversuch am Hartmannsweilerkopf wurde durch unser Feuer verhindert. — Ein bei Récheshy (nahe der französisch-schweizerischen Grenze) beobachteter Fesselballon wurde heruntergeschossen. Er überschlug sich und stürzte ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Am Brückenkopf westlich von Dünaburg Kampf bei Soloki (südwestlich von Dünaburg) wurde feindliche Kavallerie gewonnen. — An der Wilia nordöstlich und nordwestlich von Wilna wurden feindliche Gegenangriffe abgewiesen. Ostlich von Olita und Grodno drang unser Angriff weiter vor. — Südlich des Njemen wurde

die Szczara an einzelnen Stellen erreicht. Es sind rund 900 Gefangene gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Gegner ist über die Szczara zurückgedrängt. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Die Verfolgung auf Pinsk wird fortgesetzt. Die Gefangenenzahl hat sich auf über 700 erhöht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die deutschen Truppen wiesen feindliche Angriffe blutig ab.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. Sept. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Auf dem linken Ufer der Düna drängen unsere Truppen unter Verfolgungskämpfen in Richtung auf Jakobstadt weiter vor. Bei Liewenhof wurden die Russen auf das Ostufer zurückgeworfen. Nördlich und nordöstlich von Wilna ist unser Angriff im Fortschreiten. Nordöstlich von Grodno setzt der Feind noch zähen Widerstand entgegen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Halbwegs Janowo-Pinsk versuchten die Russen erneut, unsere Verfolgung zum Stehen zu bringen. Die feindliche Stellung wurde durchbrochen, 6 Offiziere 746 Mann wurden gefangen genommen und 3 Maschinengewehre erbeutet. Das Gelände zwischen Pripiet und Jajkolda und die Stadt Pinsk sind in deutschem Besitz.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Wie an den vorhergehenden Tagen scheiterten russische Angriffe vor den deutschen Linien.

Oberste Heeresleitung.

Der österreich-ungarische Tagesbericht.

WB. Wien, 16. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz:

Alle Versuche der Russen, unsere ostgalizische Front ins Wanken zu bringen, bleiben erfolglos. Gestern führte der Feind unter großem Aufwand von Artilleriemunition seine Hauptangriffe gegen unsere Front an der mittleren Strüpa. Er wurde überall geworfen, wobei unsere Truppen durch Flankierungsangriffe auf den Brückenkopf von Buczacj und auf den Raum südlich von Zolocz mitwirkten. Bei der Erstürmung des 20 km. südlich von Zolocz liegenden Dorfes Zebrow wurden dem Feind elf Offiziere und 1900 Mann als Gefangene abgenommen und drei Maschinengewehre erbeutet. Auch in Wolhynien haben unsere Streitkräfte zahlreiche Angriffe abgeschlagen. Bei Nowo-Aleksiniec wurden die Russen unter erbittertem Handgemein aus den Schützengräben des Infanterie-Regiments Nr. 85 vertrieben. Bei Nowo-Poczajew war es dem Feinde vorgestern gelungen, an einzelnen Punkten auf das westliche Inka-Ufer vorzubrechen. Gestern wurde er überall auf das Ostufer zurückgeworfen, wobei er unter dem flankierenden Feuer unserer Artillerie große Verluste erlitt. Neben dem Infanterie-Regiment Nr. 32 und dem Jäger-Feldbataillon Nr. 29 gebührt dem Linzer Landsturm-Regiment Nr. 2 ein Hauptverdienst an diesem Erfolge.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Versuche der Italiener, unsere Stellungen auf dem Monte Piano zu umgehen, wurden vereitelt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Gefangenenaustausch zwischen England und Deutschland.

Berlin, 16. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Durch neutrale Vermittlung zwischen der deutschen und großbritannischen Regierung ist nunmehr die Verständigung getroffen worden, daß von beiden Teilen den im Gebiete des anderen Teiles zurückgehaltenen Männern zwischen 17 und 47 Jahren die Abreise gestattet wird, soweit sie für eine militärische Verwendung während der Kriegsdauer untauglich sind.

Frankreichs Kriegskosten.

Christiania, 16. Sept. Aftenposten meldet aus Paris, Finanzminister Ribot werde heute in der Kammer einen Antrag auf Bewilligung von 6 100 000 000 Frks. zur Deckung der Kriegsausgaben für die letzten drei Monate dieses Jahres einbringen. Wird diese Summe genehmigt, so hätte die Kammer seit Kriegsbeginn 28 Milliarden bewilligt. Davon entfallen 6 Milliarden auf das Jahr 1914 und 16 Milliarden auf die neun ersten Monate des Jahres 1915.

Erfolglose russische Angriffe an der bessarabischen Grenze.

Berlin, 16. Sept. Das Berl. Tageblatt meldet: die Russen hätten den Schwerpunkt ihrer Angriffe auf die Armee Pflanzers-Baltin verlegt. Ihre mit starken Kräften an der bessarabischen Grenze unternommenen Angriffe wurden jedoch in allen Fällen zurückgeschlagen.

Ein deutscher Dank für die Vermittlung des Papstes.

Bern, 16. Sept. Nach dem Osservatore Romano ließ die deutsche Regierung durch ihren Vertreter am Heiligen Stuhle dem Papst aufrichtigen Dank aussprechen für seine Bemühungen, betreffend die Durchföhrung deutscher Gefangener aus Dahomey nach Nordafrika. „Stampa“ schreibt über die erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des Papstes zur Erleichterung des Loses der deutschen Gefangenen in Afrika, der im „Osservatore

Romano“ erschienenen Note sei beträchtliche Bedeutung beizumessen, da es das erste Mal sei, daß in einem amtlichen Schriftstück von der Vermittlung des Papstes gesprochen werde.

Die deutschen U-Boote im Mittelmeer.

Basel, 15. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die „Basler Nachrichten“ melden aus London: Mitteilungen der Agentur Lloyd's lassen erkennen, daß bis zur Organisation von Gegenmaßnahmen gegen die deutschen Unterseeboote die gesamte Handelschiffahrt nach und von Marseille und Bordeaux eingestellt worden ist.

Von Nah und Fern.

Rassauische Lebensversicherungsanstalt (verwaltet durch die Direktion der nass. Landesbank in Wiesbaden). Aus dem nunmehr veröffentlichten Geschäftsbericht der Anstalt für das Jahr 1914 ist folgendes zu entnehmen: Wie bereits früher mitgeteilt wurde, hat die Anstalt in ihrem ersten Geschäftsjahre bis zum Ausbruch des Krieges trotz des kleinen Geschäftsgebietes (Regierungsbezirk Wiesbaden) ein sehr namhaftes Neugeschäft zu verzeichnen. Zur Bearbeitung lagen vor 3118 Anträge über Mk. 9 059 931.— Versicherungssumme. Davon entfielen auf die große Lebensversicherung 1 388 Anträge über Mk. 6 939 628.— Kapital und auf die Volksversicherung 1 729 Anträge über Mk. 2 116 303.— In der Rentenversicherung wurden 17 Anträge mit einer Einzahlung von Mk. 146 431.— eingereicht und angenommen. Der Gesamtversicherungsbestand beläuft sich Ende 1914 auf 2422 Versicherungen über Mk. 6 446 545. Trotz der für Kriegstierbefälle zu leistenden erheblichen Zahlungen schließen beide Abteilungen der Anstalt (große Lebensversicherung und Volksversicherung) je mit Gewinn ab. In der großen Lebensversicherung ergab sich ein Ueberschuß von Mk. 5 355.59 und in der Volksversicherung von Mk. 2 566.38. Sämtlicher Ueberschuß kommt satzungsgemäß und bedingungsgemäß nur den Versicherten zu Gute.

Die Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe nehmen bei der Nassauischen Landesbank einen außerordentlich günstigen Verlauf. Fast sämtliche Kassen haben eine starke Zunahme gegenüber der zweiten Zeichnung in der entsprechenden Zeichnungszeit gemeldet. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls wieder, wie bei den vorhergehenden Zeichnungen, in den letzten Zeichnungstagen ein außerordentlicher Andrang bei allen Kassen der Landesbank entstehen wird. Deshalb sollten alle, die sich an der Zeichnung beteiligen wollen, dies möglichst bald besorgen.

Der Westerwaldklub ladet seine Mitglieder zur diesjährigen Generalversammlung in den Preußischen Hof nach Limburg auf Sonntag, den 26. September 1½ Uhr. Die Tagesordnung besteht aus 11 Punkten, aus denen wir die Rechnungstagung, den Jahresbericht und die Berichterstattung über die Vereinszeitung, die Schülerherbergen und die Auszeichnung der Hauptwanderungen hervorheben. Der Voranschlag für 1916 sieht in Einnahme wie Ausgabe 7670 Mark vor. Als nächstjährigen Baustein für den schon lange geplanten Turm auf dem Salzburger Kopf werden 1200 Mark vorgeschlagen. Mit Rücksicht auf die ernste Zeit, in der wir leben, fallen bei der diesmaligen Tagung alle Festlichkeiten fort.

(Billige Kartoffeln) — Nach Mitteilung des Breslauer Kartoffelmarktberichts notierten dort Ende voriger Woche frühe Sorten (Kaiserkrone, Frührosen, frühe Ertragsreiche) 3 Mk. bis 3.40 Mk., mittelfrühe Sorten (Up to date, gelbe Rosen, Imperator) 2.80 Mk. bis 3.20 Mk. Der Marktbericht hält ein weiteres Zurückgehen der Kartoffelpreise für zweifellos.

Das Ende der Gerichtsferien. Mit dem 15. September sind die seit dem 15. Juli währenden Gerichtsferien zu Ende gegangen. Es tritt nunmehr der ordentliche Geschäftsplan der Gerichte wieder in Geltung.

Eine neue Bekanntmachung ordnet eine Bestandsaufnahme von Militär- und Marinestücken in Friedensfarben an. Es sind danach alle mit Beginn des 15. September 1915 vorhandenen Vorräte von Militär- und Marinestücken derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke von Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres und der deutschen Marine Verwendung fanden („bunte Militärtücher“) bis zum 25. September 1915 unter Benützung besonderer Meldescheine an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Kostoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden. Die Meldescheine sind bei den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich. Von jedem Meldepflichtigen ist ein Muster jeder Warengattung an das Webstoffmeldeamt einzufenden. Die Meldepflichtigen haben auch, sofern ihr Vorrat mindestens 100 m beträgt, ein Lagerbuch über ihre Bestände zu führen. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen: die grauen, feldgrauen graugrünen Tücher, für die es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Einzelsvorschriften, so insbesondere über diejenigen Waren und Mengen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie über die Meldescheine und das Lagerbuch. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in heutiger Nummer des Blattes enthalten.

Hagenburg, 16. Sept. Am heutigen Fruchtmarkt kosteten Kartoffeln 3,50—3,80 Mk. der Zentner. — Bei der zu erwartenden reichen Kartoffelernte werden die Preise noch heruntergehen, sodaß sich auch die minderbemittelte und ärmere Bevölkerung für den Winter den nötigen Vorrat anschaffen kann.

Hagenburg, 14. Sept. An der ersten und zweiten Kriegsanleihe hatte sich unsere Stadt mit größeren Be-

trägen beteiligt und wird dies auch bei der jetzt zur Zeichnung aufliegenden dritten Kriegsanleihe tun. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, auf die dritte Kriegsanleihe 20 000 M. aus städtischen Mitteln zu zeichnen und den Schulbau-fonds in die Höhe von 2000 M. ebenfalls in Kriegsanleihen anzulegen.

Herr Lehrer Abel von hier, der kürzlich zum Viegefeldwebel befördert worden war, wurde wegen hervorragender Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Rüster, 14. Sept. Dem Sohn des Wegemeisters Biehl von hier, Gefreiter Wilhelm Biehl im Pionierbataillon Nr. 21, 3. Komp., ist die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen worden.

Altentkirchen, 15. Sept. Unter Aufsicht der Lehrer haben die Schüler der hiesigen Bürgermeisterei im ganzen über 23 Zentner Roggen und über 6 Zentner Weizen beim Aehrenlesen zusammengebracht. Gewiß ein recht schönes Ergebnis aus einer Bürgermeisterei. Das Ergebnis der Sammlung dient zum Besten des Roten Kreuzes.

Dillenburg, 13. Sept. Die Neubautrecke Weidenau—Siegen—Dillenburg wird zum 1. Oktober nicht völlig fertig. Sie wird nunmehr am 1. November für den Gesamtverkehr eröffnet.

Sechshelden, 11. Sept. Beim Legen von Telegraphenleitungen an der Neubautrecke Weidenau—Dillenburg stürzte gestern morgen bei Sechshelden ein alter Mast mit dem an ihm beschäftigten Arbeiter um. Dieser, ein verheirateter Mann namens Gustav Tropp aus Rodenroth, Vater eines Kindes, kam so unglücklich zu Fall, daß er sofort tot war; ein anderer Arbeiter, Bruder des Verunglückten, kam mit einigen Quetschungen davon. Die Leiche wurde nachmittags in die Heimat befördert.

Kriegs-Bohlsahrtspflege. Die Verlagsfirma W. (Ed.) Klammt, G. m. b. H., stiftete im April dieses Jahres die Summe von 10000 Mark für Kriegs-Bohlsahrtspflege zum Besten der Lesergemeinde ihrer über ganz Deutschland verbreiteten volkstümlichen Wochenschrift „Der Hausfreund für Stadt und Land“; Geschäftsstellen: Neurode (Schles.), Hamm (Westf.), Spenger am Rhein. Die Summe wurde in Beträgen von 50 Mark an die hinterbliebenen Kriegsteilnehmer als Ehrengabe gezahlt. Nachdem dieser Betrag aufgebraucht, hat die Firma unterm 1. September d. J. erneut 10000 Mark für gleichen Zweck bereitgestellt.

Eine derbe Antwort auf unwürdige Gefangenenschwärmerei gab die Volksmenge in Augsburg. Als dort eine Frau sich den in den Baracken untergebrachten Franzosen näherte und trotz aller Warnungen einem Gefangenen ein Paket zustedte, wurde sie verhaftet und nach der Revierwache zur Feststellung ihrer Persönlichkeit gebracht. Als sie die Wache verließ, stürzte sich die Menge erbittert auf sie, warf sie mit Steinen und hätte sie gelyncht, wenn nicht die Wache sie vor weiteren Mißhandlungen der Menge geschützt hätte.

Ein Opfer russischer Schnitter? Aus Pyritz wird gemeldet: Im benachbarten Städtchen Bahn wurde Dienstag nachmittag die 50 Jahre alte Händlerin Hirschberg mit durchschnittener Kehle in ihrem Laden aufgefunden. Sämtliche Behälter im Laden waren durchwühlt. Im Verdacht, die Händlerin ermordet und beraubt zu haben, stehen russische Schnitter, die am selben Nachmittag im Laden gesehen worden waren.

Ein Postwagen mit Liebesgaben verbrannt. Auf der Strecke Hannau—Liegnitz ist dieser Tage ein für Breslau bestimmter Postwagen in Brand geraten. Er enthielt fast ausschließlich Päckchen mit Liebesgaben für unsere Truppen im Osten. Wie jetzt festgestellt ist, sind etwa 20 Postfäcke verbrannt. Der Brand ist durch leicht entzündliche Gegenstände, die sich in einem Liebesgaben-päckchen befanden, entstanden. Vor der Versendung von feuergefährlichen Gegenständen wird deshalb erneut gewarnt. — Wann werden endlich die wohlgemeinten amtlichen Warnungen seitens des Publikums Beachtung finden!

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Kreisammelsstelle.

Es gingen weiter ein:

Schafskopfklub Marienberg	20,— Mk.
Kirchengemeinde Liebenscheid	10,— „
Wilhelm Ehlgens-Wahlrod	2,— „
Aus der Gemeinde Mörlen	20,30 „
Gemeinde Mörlen	25,— „
Aus der Gemeinde Bellingen	8,50 „
„ „ „ Heuzert	35,50 „
„ „ „ Erbach	71,30 „
Von den Schulkindern in Roßbach	25,— „
Aus der Gemeinde Obermörsbach	34,85 „
„ „ „ Liebenscheid	28,50 „
Bürgermeister Denker-Laugenbrücken	3,— „
Lehrer Theis-Laugenbrücken	3,— „
Bürgermeister Weihenberg	6,— „
Gemeinde Marzhausen	20,80 „
„ „ „ Behlert	34,— „
„ „ „ Heimbörn	73,50 „
Skatklub „Unterwegs“	16,— „
Aus der Gemeinde Niedermörsbach	94,— „

„Herzlichen Dank“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Der Vorstand des Roten Kreuzes und Vaterländischen Frauenvereins, Zweigverein Oberwesterwald.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Todtenberg** belegene, im Grundbuche von Todtenberg, Band III, Blatt 5, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters **Christian Steiof** und dessen Ehefrau **Katharine geb. Aust von Rohenhahn** als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück Flur 1, Nr. 37/1, a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b. Scheune und Stall im Ortsbering, groß 3 ar 26 qm., 36 Mark Gebäudesteuernutzungswert **am 23. September 1915, nachmittags 4 Uhr** durch das unterzeichnete Gericht auf dem Bürgermeisteramt in **Todtenberg** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 1914 - 26. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Marienberg, den 23. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Besten Ersatz für

Beschlagnahme

Kupferkessel

empfehlen in großer Auswahl und bester Qualität

C. von Saint George
Hachenburg.

Empfehle zu sehr billigen Preisen:

Fahrräder mit Freilauf u. Rücktrittbremse von 78 M. an
(Welt-Räder und Brennabor-Räder);
Gebirgsreifen zu 5 Mk. **Schläuche** zu 3 Mk.
Einige gebrauchte **Fahrräder**, sehr billig.

Nähmaschinen.

Sportwagen von 5 Mk. an; **Kinderwagen**;
Kindersitz-Stühle; **Leiterwagen** und **Kasten-**
wagen, bis zu 4 Ctr. Tragkraft.

Für die Landwirtschaft:

Jauchepumpen, **Jauchefässer** aus Holz oder
Eisen, **Wendepflüge** (System Sack) und andere
Häufelpflüge, **Ventaki-Cultivatoren**, **Häufel-**
maschinen, **Buttermaschinen**, **Centrifugen**,
Räucher-Apparate, **Stahl-Walzen**.

Berth. Seewald & Hachenburg.

„Frau Nachbarin, wohin so eilig?“



„Zur Sparkasse!“

„Waaas? Bei diesen teuren Kriegszeiten zur Sparkasse? Wie fangen Sie das an?“

„Ja, sehen Sie, wir kaufen alle unsre Waren in Fröhlich's „Berliner Kaufhaus“ in Hachenburg: Reste nach Gewicht Brandstoffe für den Mann und die Jungens zu Anzügen, schöne Gardinen und Kleiderstoffe so billig, daß wir ein hübsches

Stück Geld zurücklegen können.“

„Da will ich nächstens aber auch zu „Fröhlich's“ gehen. Da kann sich mein Mann auch einen schönen billigen Anzug kaufen.“

„Ganz recht, man muß jetzt nicht nur an Brot und Mehl, sondern auch beim Einkauf von Kleidungsstücken sparen. Da gehen Sie nur getrost zu Fröhlich's. Da werden Sie gut und sehr billig bedient.“

Dank!

Meine Tochter litt an Blutarmut, Magen- und Nervenschwäche, hatte Schmerzen in der rechten Seite bis zu den Knien, ferner Magenbeschwerden, Magendruck, Aufstoßen, üblen Geruch aus dem Munde, Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Herzklopfen, Mißstimmung, Freud- und Interesselosig-

keit, Mattigkeit und Schwäche. Wir wandten uns an Herrn **A. Pfister** in **Dresden**, Ostra-Allee 2, und dank dessen einfachen, schriftlichen Maßnahmen wurde meine Tochter wieder ganz gesund und ist es auch bis heute - das ist nach 5 Jahren - geblieben. Dafür spreche ich hiermit Herrn A. Pfister meinen herzlichsten Dank aus.

Georg Riemann,
in **Rotenburg (Fulda)**,
Altstadt, Breitenstraße 367.

Persil

für
alle Wäsche

Selen Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

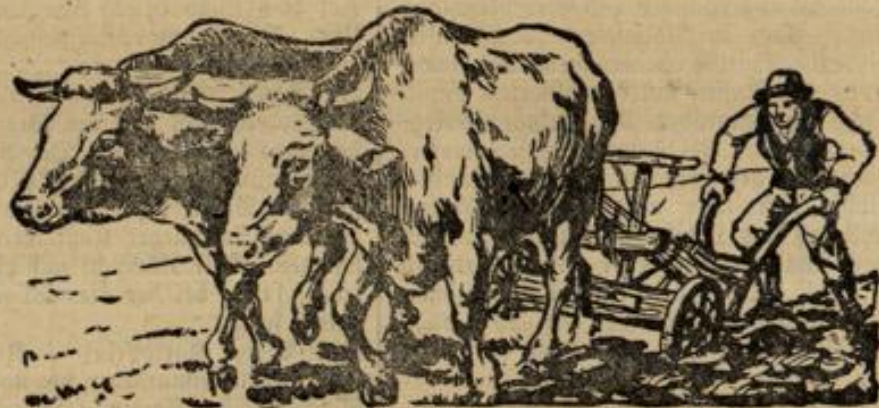
GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.



Jeder tue seine Pflicht

Wie der Krieger im Felde, so
der Landmann auf dem Felde!

Die Bestellung unserer Felder und Wiesen darf auch während des Krieges trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften nicht vernachlässigt werden. Es ist unbedingt notwendig, daß dem Boden die richtigen Nährstoffe, d.h. neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk auch das überaus wichtige

Kali

im Kainit oder 40% igem Kalidüngesalz

in genügenden Mengen zugeführt wird. — Ueber alle Düngungsfragen erteilt kostenlose Auskunft die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.

Köln a. Rh., Richarzstraße 10.



Händler. Aufklärender und leserwerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in gediegener Ausstattung. Alle Zubehör- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm, Gebr. Grütner
Berlin-Halensee 4.

Eine Wohltat

für jede Hausfrau ist die Benutzung einer guten, modernen und schnellnähenden **Sturm-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziernöbel in neuartiger Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarem Oberteil. Deutsche Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für

Bürogehilfe

welcher flott stenographieren und Schreibmaschine schreiben kann, für sofort oder 1. Oktober gesucht.

Elektrizitätswerk
Westerwald A.-G.
Söhn.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.